



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Wien, 22. Oktober 2024
GZ 2024-0.707.754

Fachhochschul–Akkreditierungsverordnung 2024 (FH–AkkVO 2024) und Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH–AkkVO 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 30. September 2024 übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Das Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I 74/2011, schreibt in seinem § 23 Abs. 5 (bezogen auf Fachhochschulen) und in seinem § 24 Abs. 6 (bezogen auf Privathochschulen) fest, dass das Board (der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria) nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen hat. In ihr sind Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß Fachhochschulgesetz bzw. Privathochschulgesetz sowie den methodischen Verfahrensgrundsätzen der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung zu treffen. Die vorliegenden Entwürfe zielen darauf ab, die bisher geltenden Verordnungen über die Akkreditierung von Fachhochschulen und Privathochschulen an die durch BGBl. I 50/2024 erfolgten Änderungen im Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz anzupassen.

(2) In seinem Bericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“, Reihe Bund 2020/26 hat der RH festgehalten, dass die Akkreditierungsverfahren im Regelfall unter Heranziehung von Sachverständigengutachten entschieden wurden. Für die Gutachterinnen und Gutachter in diesen Verfahren bestanden verschiedene Regelungen, die eine Befangenheit verhindern sollten. Der RH empfahl der AQ Austria zusätzlich eine Abkühlphase hinsichtlich allfälliger zukünftiger Tätigkeiten der Gutachterinnen und Gutachter für die antragstellende Institution vorzusehen, um einen Anreiz für ein allenfalls ungerechtfertigt positives Gutachten von vornherein auszuschließen (TZ 30).

Bereits in seiner beiliegenden Stellungnahme zur Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 hielt der RH fest, dass der Verordnungsentwurf Regelungen zur Sicherung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter enthalte, nicht jedoch eine Bestimmung über eine Abkühlphase.

Da auch der nunmehrige Begutachtungsentwurf zur Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2024 keine solche Vorschrift enthält, regt der RH aus Anlass der Begutachtung neuerlich eine Umsetzung seiner o.a. Empfehlung an.

(3) Der RH hat im zit. Bericht weiters festgehalten, dass die geltende Verordnung die gesetzlichen Vorgaben für die Akkreditierungsverfahren nur wenig konkretisierte und empfahl, die Verordnung im Sinne einer stärkeren Konkretisierung zu überarbeiten, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis einschließlich der Gutachtenerstellung sicherzustellen (TZ 35).

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Empfehlung in § 16 Abs. 8. Der RH regt jedoch an, diese Vorschrift derart zu konkretisieren, dass die Abweichung der Ist–Werte von den Planwerten zahlenmäßig belegt darzustellen ist. Zur weiteren Klarstellung in der nun vorliegenden Novelle der Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 regt der RH an, in der Bestimmung explizit vorzusehen, dass bei institutionellen Reakkreditierungsverfahren im Prüfbereich Finanzierung die jeweiligen Ist–Werte den Planwerten als Bezugswert vorangestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage